



MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.

Trainings- und Sportordnung während der Corona-Pandemie im MTV Treubund

zugleich Hygiene-Konzept gem3 § 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung

In allen Sport- und Trainingsgruppen gilt ab 10.08.2020 diese Sportordnung. Sie bindet die Mitglieder des MTV Treubund gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung sowie die Nutzer der Sportanlagen des MTV Treubund auf Grund Hausrecht und bezieht sich auf die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus die am 01.08.2020 in kraft getreten ist. Die Nutzung der Sportanlage ist nicht unmittelbar am Trainingsbetrieb beteiligten (Zuschauern) mit Ausnahme von Nr. 9 untersagt. Es gilt der offizielle Belegungsplan für die Sportstätten. Training ist nur für die dort genannten Trainingsgruppen möglich. Bei dem Training ist auf die Einhaltung aller hier genannten Regeln zu achten. Auf den Anlagen des MTV Treubund gilt der veröffentlichte Trainingsplan. Ein Aufenthalt außerhalb der Trainingszeit plus Umziehzeit ist nicht zulässig. Die Belegungspläne werden unter Mitwirkung der Abteilungen durch den Geschäftsführer festgelegt. Ergänzend zu dieser Trainings- und Sportordnung gelten zusätzliche Abteilungsordnungen für bestimmte Abteilungen und Trainingsgruppen. Diese Ordnung ist zugleich Hygienekonzept nach § 3 der Corona-Verordnung. Am Training darf nur teilnehmen, wer frei jeglicher Erkältungs- Grippe- oder Covid-19-Symptome ist.

Der Geschäftsführer am 06.08.2020



1. Distanzregeln einhalten

Alle Mitglieder sind aufgefordert die Abstandsregel eigenständig einzuhalten. Der Abstand sollte immer - auch beim Kommen und Gehen - mindestens 2 m betragen. Wo Kommen und Gehen von einander getrennt werden kann, müssen die Wege eingehalten werden. In Trainingsgruppen bis 50 Teilnehmer ist die Distanzregel im Training aufgehoben, wenn die Teilnehmer dokumentiert werden. Gruppen über 50 Teilnehmer müssen weiterhin die Distanzregel wahren. Im Reha-Sport und Funktionstraining sollen die Abstandsregelungen bis auf weiteres beibehalten werden.



2. Körperkontakte vermeiden

Körperkontakt sollte vermieden werden. In den zu dokumentierten Trainingsgruppen bis 50 Teilnehmer ist das Kontaktvermeidungsgebot im Training aufgehoben. Für Gruppen über 50 Teilnehmer gilt das Kontaktvermeidungsgebot weiter.

Die Übungsleiter sollen einen mechanischen Schutz verwenden, wenn sie keinen Abstand halten können.



3. Hygieneregeln einhalten

Am Training kann nur teilnehmen, wer die Hust- und Nies-Ettikette einhält. Jeder Teilnehmer wirkt an den Hygiene- Desinfektions- und Belüftungsmaßnahmen mit. Jeder Teilnehmer ist für die eigene Handhygiene und Desinfektion des von ihm genutzten Sportgeräts verantwortlich. Jeder Sportler führt eine eigene Seife und ein eigenes Handtuch, sowie Desinfektionsmittel mit sich.



4. Das Vereinsheim ist nicht geschlossen

Im Vereinsheim besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und es gilt die Abstandsregel von 1,5 m. Die Beratungen sind bis auf weiteres nur per Telefon oder Mail zu erreichen. Versammlungen auf dem Vereinsgelände sind nur im durch den Geschäftsführer genehmigten Ausnahmefall gestattet.



5. Zu Hause Duschen und Umziehen

Die Umkleieräume können zum Wechsel der Schuhe benutzt werden. Die Duschen bleiben weiterhin gesperrt.

In den Umkleieräumen gilt die Abstandsregel von 1,5 m auf die jeder Teilnehmer eigenständig zu achten hat. Auch in den Umkleieräumen besteht Maskenpflicht (Mund-Nasenbedeckung).





MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.

Trainings- und Sportordnung während der Corona-Pandemie im MTV Treubund

zugleich Hygiene-Konzept gem 3 § 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung

VEREINSPORT NACH LOCKERUNG
DER KONTAKTRESTRIKTIONEN
FAHR PLAN HINSETZ JETZT...



RISIKEN IN ALLEN
BEREICHEN MINIMIEREN



6. Risiken minimieren

Am Training darf nur teilnehmen, wer frei jeglichen Erkältungs- und Grippe-Symptomen ist oder einer Covid-19-Infektion hat. Alle Mitglieder sind gehalten, sich an der Minimierung der Risiken zu beteiligen und Vorschläge für die Verbesserung des Angebots einzubringen. Bitte singen und schreien Sie nicht. Bitte wirken Sie an der Belüftung der Sporträume mit. Die Verwendung von mechanischen Schutzvorrichtungen wird den Übungsleitern empfohlen.

VEREINSPORT NACH LOCKERUNG
DER KONTAKTRESTRIKTIONEN
FAHR PLAN HINSETZ JETZT...



TRAININGSGRUPPEN
VERKLEINERN



7. Angemessene Größe der Trainingsgruppe und deren Dokumentation

Die Größe einer Trainingsgruppe muss so gewählt werden, dass die Corona-Regeln einhaltbar sind und ein regelgerechtes Kommen und Gehen vor und nach dem Trainingsbetriebes möglich ist.

Auf die Bestimmungen von 1. und 2. wird eindringlich hingewiesen.

Die Teilnehmer an jedem Training sind namentlich mit Geburtsdatum festzuhalten.

VEREINSPORT NACH LOCKERUNG
DER KONTAKTRESTRIKTIONEN
FAHR PLAN HINSETZ JETZT...



ANGEHÖRIGE VON
RISIKOGRUPPEN
BESONDERS SCHÜTZEN



8. Verantwortung übernehmen

Jeder Teilnehmer wirkt an der Einhaltung der Regeln mit. Wer am Training teilnimmt, dokumentiert damit unter Abwägung der Risiken die Übernahme der eigenen Verantwortung der Teilnahme trotz der Corona-Pandemie. Für die Teilnahme am Reha-Sport oder Funktionstraining ist die Einholung der Zustimmung des Arztes nicht notwendig.

VEREINSPORT NACH LOCKERUNG
DER KONTAKTRESTRIKTIONEN
FAHR PLAN HINSETZ JETZT...



NOCH KEIN
WETTKAMPF-
BETRIEB



9. Wettkampfsport

Der Wettkampfsport kann unter der Berücksichtigung der Abstandsregeln. Zuschauer können den Wettkämpfen beiwohnen, wenn sie einen Sitzplatz einnehmen, Abstand wahren und Ihre Namen dokumentiert und in der Geschäftsstelle abgegeben werden. Wettkampfsport regelt sich nach den Vorgaben der Verbände.

MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V., der Geschäftsführer am 12.08.2020

Es gilt außerdem die **Sporthallen-, Platz- und Hausordnung für die vereinseigenen Anlagen des MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.**

Vereinseigene Anlagen des MTV Treubund sind

der Sportpark Uelzener Straße mit dem Vereinsheim und seinen Räumen und den Bewegungsräumen, der B-Kampfbahn und das Tribünengebäude, der Sportpark Hasenburger Grund mit den Sportplätzen und dem Vereinsheim, der Sportpark Kreideberg mit alle Räumlichkeiten, Sporthallen und Außenplätzen, das BSA-Heim.

Bei Nutzung durch Jugendliche ist ein verantwortlicher volljähriger Betreuer als Ansprechperson zu benennen. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten. Alle vereinseigenen Anlagen sind pfleglich und ordentlich zu gebrauchen. Verunreinigungen und Lärm sind zu vermeiden, Abfall ist zu entsorgen.

Alle Sportgeräte, Tische, Stühle, Schulungsmaterial sowie weitere Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu nutzen und nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Standort zurück zu stellen.

Die Trainingstore sind zur Unfallvermeidung nach dem Training paarweise abzuschließen.

Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Auffälligkeiten sind umgehend der Geschäftsstelle oder im Büro des Sportparks Kreideberg zu melden und im Nutzungsbuch der betreffenden vereinseigenen Anlage zu vermerken.

Alle vereinseigenen Anlagen sind ausschließlich für den vorgesehenen Zwecke zu nutzen. Nicht zulässig ist:

- die Verbreitung von extremistischem, rassistischem, antisemitischem oder sonstiges antidemokratisches Gedankengut. Darunter fällt beispielsweise die Leugnung des Holocaust, die Beleidigung von Menschen auf Grund ihrer Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung.
- das Tragen von Kleidung mit rechtsextremistischen, rassistischen, antisemitischen oder sonstigen antidemokratischen Symbolen, Texten oder Bildern.
- Die Verwendung von Hieb-, Wurf-, Stich- und Schusswaffen (soweit diese nicht anerkanntes Sportgerät sind), Feuerwerkskörpern, Gassprühdosen.

Nicht zulässige Nutzung, auch während Veranstaltungen und Wettkämpfen, führt zum sofortigen Verweis, der von Mitgliedern des Präsidiums, der Geschäftsführung, den Abteilungsleitungen und den Übungsleitern ausgesprochen werden muss.

Vermietungs- und Nutzungsverträge werden bei nicht zulässiger Nutzung frist- und entschädigungslos gekündigt.

Den Anweisungen des Präsidiums, der Geschäftsführung, der Abteilungsleitung und des Platzwartes ist Folge zu leisten. Der Platzwart vertritt in Vertretung des Präsidiums und der Geschäftsführung das Hausrecht. Er kann das Verlassen des Platzes anordnen.

Ein dauerndes oder befristetes Verbot zum Betreten der vereinseigenen Anlagen kann nur durch die Geschäftsführung oder das Präsidium ausgesprochen werden.
MTV Treubund Lüneburg, die Geschäftsführung, Lüneburg, den 01. Juni 2010

